



BAADER KONZEPT

Nur zur Information

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
NEUBAUSTRECKE
STUTTGART – ULM
Planfeststellungsabschnitt 2.1 c Albvorland

Anhang 3b zum LBP: Natura 2000-Vorprüfung
7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“

Mannheim, den 28.02.2017

Aktenzeichen: 15043-3

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH	Räpplenstraße 17 70191 Stuttgart
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N 7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dr. Sandra Panienska	
Projektbearbeitung:	Dr. Sandra Panienska	
Datum:	Mannheim, den 28.02.2017	
Aktenzeichen:	15043-3	



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	227
1.1	Methodik	228
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	230
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	234
3.1	Vorhabensbeschreibung	234
3.2	Projektwirkungen	234
3.2.1	Baubedingte Projektwirkungen	234
3.2.2	Anlagenbedingte Projektwirkungen	235
3.2.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen	235
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben	236
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	239
6	Fazit.....	240
7	Quellen und Literaturverzeichnis	241

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebietsbezogene Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“.	230
Tabelle 2: Auflistung der Maßnahmenflächen (LBP- Maßnahme A 3.3 bzw. A / FCS II 9.1-15 B im PFA 2.1 a/b).	234

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des Gesamtvorhabens Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm ist im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 a/b Wendlingen – Kirchheim aufgrund der starken Belastung der bestehenden Gleisanlagen der Neubau der ICE-Strecke geplant. Der hier behandelte PFA umfasst sowohl Planungen zur Neubaustrecke (NBS) Wendlingen – Ulm, einschließlich der Güterzuganbindung (GZA) bei Wendlingen und der Kleinen Wendlinger Kurve (KWK) als auch die Verlegung der Landesstraße L1250 in Wendlingen. Im Westen beginnt der PFA im Anschluss an den PFA 1.4 bei km 25,2 in Wendlingen a.N. und endet im Osten bei km 36,26 im Anschluss an den PFA 2.1 c bei Kirchheim u.T. Insgesamt ist der PFA 2.1 a/b ca. 11,06 km lang.

Durch die oben genannten Bautätigkeiten kommt es zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Bei den Kontrollbegehungen bezüglich der Reptilien wurde im Jahr 2015 im PFA 2.1 a/b eine höhere Anzahl an Zauneidechsen erfasst, als während der Kartierungen im Jahr 2009 im Zuge der Planfeststellung. Des Weiteren wurde auf den planfestgestellten Eidechsenumsiedlungsflächen bereits ein Besatz durch Zauneidechsen festgestellt, wodurch eine Umsiedlung auf diese Flächen nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund wurden neue Maßnahmenflächen für die Umsiedlung der betroffenen Zauneidechsen gesucht.

Da innerhalb des PFA 2.1 a/b Ausgleichsflächen für die Zauneidechse nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, wurde im angrenzenden Planfeststellungsabschnitt, dem PFA 2.1 c, nach Ausgleichsflächen für Zauneidechsen gesucht. Hierbei stellten sich die Flächen der LBP-Maßnahme A 3.3 „Anlage und Aufwertung von Streuobstbeständen“ im PFA 2.1 c als Lebensraum für die Zauneidechse als geeignet heraus. Diese werden nun als Ausgleichsflächen zur Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem PFA 2.1 a/b herangezogen (Maßnahme A / FCS II 9.1-15 B).

Die Flächen zur dauerhaften Umsiedlung von Zauneidechsen liegen im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ 7323-441. Dies macht es erforderlich, die Anlage von Zauneidechsen-Habitaten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu prüfen. Da es sich bei der Anlage der geplanten Maßnahmenflächen um eine ökologische Aufwertung von Grünland und neu angelegten Streuobstwiesen handelt und Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes nicht erwartet werden, wird eine Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet durchgeführt. Weitere Vogelschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete sind von den geplanten Maßnahmenflächen nicht betroffen.

Die Anlage der Flächen wurde bereits Ende Juli und Anfang/Mitte September 2016 außerhalb der Brutzeit der Avifauna umgesetzt.

1.1 Methodik

Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ergibt sich aus § 34 BNatSchG. Demnach müssen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung (VP) untersucht werden. Die Natura 2000-Vorprüfung stellt fest, ob es sich um ein Vorhaben oder Projekt handelt, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/ oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebietes oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Die Natura 2000-Vorprüfung soll die folgenden Fragen beantworten:

- 1) Liegt das Plan- oder Projektgebiet in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) oder in seiner Umgebung?
- 2) Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sollen in dem Natura 2000-Gebiet geschützt werden?
- 3) Welche Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben (bau-, anlage- und betriebsbedingt)?
- 4) Gibt es in der Umgebung weitere Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (Kumulative Wirkungen)?
- 5) Können im Ergebnis von Frage 2 bis 4 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden?

Grundlagen für diese Natura 2000-Vorprüfung sind:

- Standard-Datenbogen - Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ und
- Schutzgebietssteckbrief - Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ und



- Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.

Ein Natura-2000-Managementplan liegt für das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ bisher nicht vor.



2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 17.003 ha.

Zum Großteil handelt es sich um eine vielfältige, kleinteilige Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstwiesen und eingestreuten Waldflächen.

Das Vogelschutzgebiet "Vorland der mittleren Schwäbischen Alb" gilt als das wichtigste Brutgebiet für den Halsbandschnäpper in Deutschland. Des Weiteren gibt es dort bedeutende Brutvorkommen von Grauspecht, Mittelspecht, Wendehals und Neuntöter. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine für Südwestdeutschland charakteristische, meist noch klassisch genutzte Streuobstwiesenlandschaft. Sowohl das "Vorland der Schwäbischen Alb" als auch Ausläufer des „Schwäbischen Vulkans“ zählen zu dem Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb. Besondere geotektonische Merkmale des zu betrachtenden Vogelschutzgebiets sind z. B. die Reliefumkehr und die tektonische Mulde des Fildergrabenbruchs.

Die folgende Tabelle 1 führt einige Gebietscharakteristika sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auf.

Tabelle 1: Gebietsbezogene Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“.

VSG-Gebiet 7323-441 – „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“	
Regierungspräsidium	Stuttgart
Landkreis	Esslingen, Göppingen
Gemeinden	Aichelberg, Albershausen, Bad Boll, Bad Überkingen, Beuren, Bissingen a.d.T., Deggingen, Dettingen u.T., Dürnau, Eislingen/Fils, Eschenbach, Frickenhausen, Gammelshausen, Geislingen a.d. Steige, Gingen a.d.F, Göppingen, Hattenhofen, Heiningen, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim u.T., Kohlberg, Kuchen, Lenningen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlat, Schlierbach, Süßen, Uhingen, Weilheim a.d.T, Wendlingen a.N., Wernau und Zell u. Aichelberg
Größe (Vogelschutzgebiet)	17.003 ha
Gebietsbezogene Erhaltungsziele	Brutvögel Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften. Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln. Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern. Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern. Erhaltung von extensiv genutztem Grünland. Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und



	<p>Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete. Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten. Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4.-15.9.).</p> <p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme. Erhaltung von Auenwäldern. Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen. Erhaltung der Magerrasen. Erhaltung von mageren Mähwiesen und Viehweiden. Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern. Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln. Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz. Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen, Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.</p> <p>Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil. Erhaltung von lichten Laub- und Auenwäldern. Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln. Erhaltung von Bäumen mit Höhlen. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten.</p> <p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern. Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln. Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen. Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen.</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen. Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen. Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln. Erhaltung von stehendem Totholz. Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Weinbaugebieten. Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze. Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft. Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen. Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen. Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassenen</p>
--	---



	<p>Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten.</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften. Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich. Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft. Erhaltung von Grünland. Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe. Erhaltung der Bäume mit Horsten. Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen. Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.).</p> <p>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften. Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern. Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft. Erhaltung von Grünland. Erhaltung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern. Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe. Erhaltung der Bäume mit Horsten. Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen. Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 15.8.).</p> <p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern. Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln. Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen. Erhaltung von Totholz. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.</p> <p>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft. Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland. Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil. Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel, stannasse Kleinsenken, quellige Flecken, Kleinmulden, Steinfelder und Magerrasen-Flecken. Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen. Erhaltung von Gras-, Röhricht- und Staudensäumen. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen</p>
--	---



	<p>Sämereien und Insekten.</p> <p>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwäldern mit Lichtungen oder am Rande von Offenland. Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen. Erhaltung der Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebiete. Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen. Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland. Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln. Erhaltung von Bäumen mit Höhlen. Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen.</p> <p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften. Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern. Erhaltung von Feldgehölzen. Erhaltung von extensiv genutztem Grünland. Erhaltung der Magerrasen. Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit. Erhaltung der Bäume mit Horsten. Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln. Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen. Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5.-31.8.).</p>
--	---



3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Bei den für die dauerhafte Zauneidechsenumsiedlung zur Verfügung stehenden Maßnahmenflächen im PFA 2.1 c handelt es sich um die folgenden Flurstücke (Tabelle 2):

Tabelle 2: Auflistung der Maßnahmenflächen (LBP-Maßnahme A 3.3 bzw. A / FCS II 9.1-15 B im PFA 2.1 a/b).

PFA	Flurstück	Gemarkung	m ²	ha
2.1c	3656+3658	Weilheim	4052	0,41
2.1c	3571 bis 3578 (tw)	Weilheim	8949	0,89

Damit diese Maßnahmenflächen geeignete Habitatbedingungen für die umzusiedelnden Zauneidechsen aufweisen, müssen verschiedene Habitatelemente angelegt bzw. ausgebracht werden. Zu diesen Habitatelementen zählen sowohl Steinriegel als auch Sandlinsen, Totholzhaufen, Wurzelstubben und Sträucher.

Des Weiteren ist geplant, die Maßnahmenflächen mit einem Reptilienschutzzaun aus Rhizomsperrle mit glatter Oberfläche temporär einzuzäunen, um eine Abwanderung der Zauneidechsen aus den Flächen zu verhindern. Mithilfe dieser Maßnahme wird gewährleistet, dass die Zauneidechsen ausreichend Zeit haben, sich an ihren neuen Lebensraum zu gewöhnen und Reviere abzugrenzen. Der Reptilienschutzzaun wird maximal für die Dauer eines Jahres bestehen bleiben und regelmäßig durch die Ökologische Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit überprüft; ggf. werden Instandsetzungs-/Pflegearbeiten angeordnet.

Wurden die Maßnahmenflächen wie oben beschrieben aufgewertet, eingezäunt und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft, so können die betroffenen Zauneidechsen aus den Eingriffsbereichen abgesammelt und in die neuen Maßnahmenflächen verbracht werden.

3.2 Projektwirkungen

Folgende Projektwirkungen sind grundsätzlich beim Gesamtvorhaben möglich. Inwieweit diese auch das im vorliegenden Dokument behandelte Vogelschutzgebiet betreffen, wird in Kapitel 4 überprüft.

3.2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Bei der Aufwertung der Maßnahmenflächen für die Zauneidechse handelt es sich um einen sehr kleinräumigen Eingriff, der keinen Einsatz größerer Baumaschinen über einen längeren Zeitraum auslöst. Während der Anlage der Habitatelemente sind folgende vom Projekt ausgehenden temporären Wirkungen zu erwarten:

- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub oder Abgasen durch die Bautätigkeit bzw. durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen).



- Bodenbewegungen durch Umlagerung von Boden und Gesteinen während der Bauphase.

3.2.2 Anlagenbedingte Projektwirkungen

Allgemeine anlagenbedingte Wirkfaktoren sind durch bauliche Anlagen bedingt. Die Intensität und die Reichweite der Wirkungen sind wesentlich von der Bauart und der Abmessungen der baulichen Anlagen abhängig:

- Punktuelle Flächeninanspruchnahme ohne Versiegelung im Bereich der geplanten Zauneidechsen-Habitatenelemente.

3.2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Als allgemein betriebsbedingt werden jene Wirkungen bezeichnet, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Im vorliegenden Fall sind jegliche Pflegemaßnahmen der Flächen als betriebliche Wirkungen zu betrachten.



4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben

Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele der in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ werden im Folgenden anhand einzelner Erhaltungsziele diskutiert. Hierbei werden die Erhaltungsziele und die entsprechenden Vogelarten genauer betrachtet, die durch die Anlage von Maßnahmenflächen mit Habitatementen betroffen sein könnten:

- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln (z. B. Baumfalke)
- Erhaltung von Totholz, insbesondere stehendes Totholz (z. B. Grauspecht, Mittelspecht)
- Erhaltung der Bäume mit Höhlen (z. B. Hohltaube, Halsbandschnäpper, Schwarzspecht)
- Erhaltung von Einzelbäumen, Feldgehölzen und Gebüsch (z. B. Baumfalke)
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern (z. B. Baumfalke, Schwarzmilan)
- Erhaltung von Auenwäldern (z. B. Grauspecht, Schwarzmilan und Halsbandschnäpper)
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen (z. B. Baumfalke)
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland und mageren Flachland-Mähwiesen (z. B. Wespenbussard, Neuntöter)
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen (z. B. Grauspecht, Halsbandschnäpper und Mittelspecht)
- Erhaltung von Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebieten (z. B. Wendehals und Grauspecht)
- Erhaltung von Gras-, Röhrich- und Staudensäumen (z. B. Neuntöter)
- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften (z. B. Rotmilan, Wachtel und Wespenbussard)

Im Zuge der Anlage der Habitatemente auf den Grünland- bzw. Streuobstflächen kommt es nicht zu Eingriffen in Gehölze. Auf den Ausgleichsflächen befinden sich neu angepflanzte Obstbäume. Diese werden alle erhalten und die Habitatemente so angelegt, dass ausreichend Abstand zu den Bäumen eingehalten wird. Somit können Beeinträchtigungen der an Gehölze gebundenen Erhaltungsziele von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung wird nicht in Gewässer und deren Uferbereiche oder Verlandungszonen eingegriffen, so dass keinerlei Beeinträchtigungen entstehen. Es erfolgen außerdem keine Eingriffe in Gras-, Röhrich- und Staudensäume, in extensiv genutztes Grünland,

magere Flachland-Mähwiesen, Magerrasen, Heiden und Steinriegel-Hecken-Gebiete, sodass Beeinträchtigungen dieser Erhaltungsziele ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Die Anlage der Habitatelemente auf den Grünlandflächen erfolgt in Kombination mit der LBP-Maßnahme A 3.3. Im Rahmen der Maßnahme ist die Entwicklung von Grünland auf Ackerstandorten durch Ansaat mit Regiosaatgut vorgesehen sowie das Pflanzen von hochstämmigen, regionaltypischen Obstbäumen. Mit der Umsetzung der LBP-Maßnahme und der mit dieser Maßnahme verbundene Anpflanzung der Streuobstwiesen wurde bereits im Frühjahr 2014 begonnen. Da es sich hierbei um eine recht junge und vor kurzem umgesetzte Maßnahme handelt und die Streuobstwiese ihre Funktionsfähigkeit noch nicht vollständig erreicht hat, werden hier keine im Standarddatenbogen gelisteten Vogelarten im Detail betrachtet. Erste Arbeiten an den Steinriegeln erfolgten erst Ende Juli 2016. Diese wurden nach einer Pause im September 2016 fertiggestellt. Den Arbeiten ging eine Begehung im Juli 2016 voraus. Die Brutzeit der im Nahbereich der Flächen vorkommenden Vögel war zum Zeitpunkt der Begehung vollständig abgeschlossen. Nachweise von Jungvögeln wurden nicht erbracht. Die Funktionsfähigkeit als Nahrungshabitat für Vögel blieb nahezu durchgehend erhalten.

Die Anlage der Streuobstwiesen kommt dem Erhaltungsziel des Erhalts von Streuobstwiesen des Vogelschutzgebiets zu Gute. Die Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen-Ausgleichsflächen führt zu einer zusätzlichen Strukturierung dieses Lebensraumtyps. Die Erhaltungsziele Erhalt von Steinriegelgebieten, Erhalt vielfältig strukturierter Kulturlandschaften und Erhalt von Grassäumen werden durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen gefördert. Somit ist die Ausgleichsmaßnahme insgesamt als Aufwertungsmaßnahme für im Standarddatenbogen gelisteten Arten wie z. B. Grauspecht, Mittelspecht und ggf. der Wachtel zu betrachten.

Anlagebedingt kommt es durch die Anlage der Habitatelemente lediglich zu einer punktuellen Flächeninanspruchnahme ohne Versiegelung, die allerdings keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der im Standarddatenbogen gelisteten Vogelarten auslöst. Die Flächen führen dauerhaft zur Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb des Vogelschutzgebiets und des Nahrungsangebots der Avifauna. Auch der Erhalt von Streuobstbeständen steht mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets im Einklang.

Auch baubedingte Beeinträchtigungen durch die Anlage von Steinriegeln/Sandlinsen oder Reptilienschutzzäunen können ausgeschlossen werden, da es sich um äußerst kleinräumige, temporäre Eingriffe handelt, die innerhalb weniger Tage ausgeführt wurden und die außerhalb der Brutzeit der Avifauna Ende Juli und Anfang/Mitte September umgesetzt werden. Die Anlage eines Steinriegels von 15 m² mit Sandlinse benötigt ca. 3 Stunden Bauzeit, sodass die baubedingte Belastung für die Aufwertung der Flächen über den normalen landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. Ansaaten, Düngungen, Mahd etc.) nicht hinausgeht. Dabei ist zu beachten, dass die aufzubereitenden Flächen derzeit kein Lebensraumpotenzial für die im Standarddatenbogen gelisteten Arten aufweisen.

Die baubedingten Emissionen lösen ebenfalls keine Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Vogelarten aus. Ebenso verhält es sich mit den Bodenbewegungen bei der Anlage der Habitatelemente, da es sich hierbei nur um temporäre Wirkungen handelt.



Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Unterhaltungspflege der Maßnahmenflächen sind auszuschließen, da die regelmäßige Pflege der Flächen und Streuobstbäume deren Funktion, zu denen auch die Förderung der Erhaltungsziele zählt, dauerhaft aufrecht erhält.



5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Wenn die Betrachtung eines Vorhabens zu dem Ergebnis führt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes und dessen Erhaltungszielen kommt, so ist nach den Vorgaben des Anhangs IV-2 zum Umwelt-Leitfaden Teil IV des Eisenbahnbundesamtes (EBA 2010) keine Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte erforderlich.

Es wurde dargestellt, dass die Anlage von Habitatelementen auf Grünflächen offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führt, da diese zum Teil nicht berührt werden oder in einigen Fällen, wie dem Erhalt der vielfältig strukturierten Kulturlandschaften, dem Erhalt von Steinriegel-Gebieten oder dem Erhalt von Grassäumen sogar positive Auswirkungen haben werden.



6 Fazit

Mit der geplanten Anlage von Maßnahmenflächen im PFA 2.1 c für die dauerhafte Umsiedlung von Zauneidechsen sind keinerlei Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ verbunden, da es sich hierbei um die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen handelt, die zu einer Aufwertung von Grünlandflächen führen. Die Maßnahme wurde bereits Ende Juli und Anfang/Mitte September 2016 umgesetzt.

Die Anlage von Habitatalementen für die Zauneidechse in Kombination mit den Streuobstanpflanzungen der LBP-Maßnahme A 3.3 führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt sowie des Nahrungsangebots auf den Flächen und somit zu einer Aufwertung, die positive Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets haben wird. Die Flächen werden dauerhaft gepflegt (Pflegeschnitte der Obstbäume, regelmäßige Mahd und Freistellung der Habitatalemente). Es kommt zu keinen baubedingten, anlagebedingten bzw. betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der für das Schutzgebiet gelisteten Vogelarten. Die Durchführung einer Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.



7 Quellen und Literaturverzeichnis

EBA – EISENBAHN-BUNDESAMT (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (2010): Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010. Anhang 1.

Internet

LUBW Schutzgebietssteckbrief im Standard-Datenbogen und Schutzgebietsverordnung:

http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/207455/7323_441.pdf?command=downloadContent&filename=7323_441.pdf (Stand: 03.09.2015).